

Regierungsratsbeschluss

vom 12. Juli 2005

Nr. 2005/1519

Befristete Anerkennung des Bildungsanbieters Informatikschule Olten

1. Erwägungen

Am 3. Juli 2001 stimmte der Regierungsrat einer provisorischen Anerkennung der Informatikschule Olten, Informatikerinnen und Informatiker mit Fachrichtung Applikationsentwicklung nach Art. 41 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die Berufsbildung vom 19. April 1978 (BBG) auszubilden, bis Ende Schuljahr 2004/05 zu.

Am 5. April 2005 stellte die Informatikschule Olten erneut ein Gesuch um Erteilung einer unbefristeten Bewilligung zur Führung einer privaten Berufsfachschule mit einem vierjährigen Ausbildungslehrgang für Informatikerinnen und Informatiker in Grund- und Weiterbildung, welche nach § 15 des Berufsbildungsgesetzes zur Lehrabschlussprüfung zuzulassen sind.

Das Konzept sieht wie bis anhin eine private Berufsfachschule mit kleinen Klassen vor, welche eine individuelle Betreuung der Schülerinnen und Schüler gewährleisten soll. Hinter der Informatikschule Olten stehen Direktion und Führung der Privatschule Olten und der Schulberatung Interlink Olten.

Das neue Berufsbildungsgesetz vom 13. Dezember 2002 (nBBG, SR 412.10) regelt in Art. 34 Abs. 2 die Zulassung wie folgt: „Die Zulassung zu Qualifikationsverfahren ist nicht vom Besuch bestimmter Bildungsgänge abhängig. Das Bundesamt regelt die Zulassungsvoraussetzungen“. Die Zulassung von Lernenden privater Fachschulen zu den Qualifikationsverfahren ist demnach grundsätzlich auch nach dem neuen Berufsbildungsgesetz gewährleistet, soweit die Schülerinnen und Schüler die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.

Das nBBG regelt zwar wie das alte BBG die Zulassung zu den Qualifikationsverfahren, die Voraussetzungen und demnach die Bewilligung zur Führung einer Privatschule bzw. die Bewilligung von privaten Schulen angebotenen Ausbildungsgängen werden jedoch nicht geregelt. Dies gilt ebenso für Art. 11 Abs. 1 BBG, der vorsieht, dass durch Massnahmen des BBG keine ungerechtfertigten Wettbewerbsverzerrungen gegenüber privaten Anbietern auf dem Bildungsmarkt entstehen dürfen.

Gemäss Art. 108 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 8. Juni 1986 (BGS 111.1) sind private Schulen auf Volks- und Mittelschulstufen, private Berufsfachschulen und private Institutionen auf Hochschulstufen bewilligungspflichtig. Diese unterstehen der Aufsicht des Kantons.

Gemäss § 38 Abs. 1 des Berufs- und Erwachsenenbildungsgesetzes vom 1. Dezember 1985 (BGS 416.111) ist Träger aller Berufsschulen der Kanton. Die einzige Möglichkeit eine private Trägerschaft zu bewilligen wird in § 11 des Berufs- und Erwachsenenbildungsgesetzes umschrieben. Dem Regierungsrat ist es in ausserordentlichen Fällen erlaubt, insbesondere wegen dringender Interessen von

Lernenden oder zur unmittelbaren Sicherstellung der Ausbildung, von einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes abzuweichen.

Die angespannte Lehrstellensituation bedingt die Schaffung zusätzlicher Ausbildungskapazitäten und Praktikumsplätze, welche auch durch private Trägerschaften mit eigener finanzieller Verantwortung gestellt werden können.

§ 38 des kantonalen Gesetzes über die Berufsbildung und die Erwachsenenbildung schliesst eine unbefristete Bewilligung ausdrücklich aus. Dieser hält klar fest: „Träger aller Berufsschulen ist der Kanton.“ Bewilligungen für Angebote mit privater Trägerschaft im Berufsschulbereich wurden deshalb in den letzten Jahren gestützt auf den Ausnahmeparagraphen 11 und nur befristet bewilligt. Die Bewilligung begründet keinen Anspruch auf staatliche Hilfe (finanzielle Unterstützung), setzt aber voraus, dass die Lehrkräfte über eine im Vergleich zu den Lehrern an staatlichen Schulen gleichwertige Ausbildung verfügen. Die Gesuchstellerin muss auch die Gleichwertigkeit des angebotenen vierjährigen Ausbildungsganges im Vergleich zur vierjährigen Ausbildung zur Informatikerin/zum Informatiker in der ordentlichen Berufslehre gewährleisten.

2. Beschluss

- 2.1 Dem Bildungsanbieter, der Informatikschule Olten, wird aufgrund von § 11 des Gesetzes über die Berufs- und Erwachsenenbildung des Kantons Solothurn vom 1. Dezember 1985 für eine befristete Zeit von vier Jahren bis Ende Schuljahr 2008/09 provisorisch bewilligt, Informatikerinnen und Informatiker in modularer Grund- und Weiterbildung nach Bundesgesetz (nBBG) auszubilden.
- 2.2 Die Trägerschaft der Schule ist die „Informatikschule Olten“. Demnach wird der Kanton keine finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule übernehmen. Die Festlegung des Schulgeldes und der Prüfungs-, Praktikums- und weiteren Kosten und Gebühren sind kantonal nicht festgeschrieben und somit Sache der Informatikschule Olten.
- 2.3 Die Aufsicht und Kontrolle, sowohl bei der Überprüfung der provisorischen Zulassung als auch nach der Zulassung während der Dauer der provisorischen Bewilligung, untersteht dem Amt für Berufsbildung und Berufsberatung.
- 2.4 Bei wesentlichen Veränderungen im Schulbetrieb muss die Schule diese unverzüglich dem Amt anzeigen.
- 2.5 Für die allfällige Verlängerung der Bewilligung muss vor Ablauf der erteilten provisorischen Bewilligung ein entsprechendes Gesuch beim Departement für Bildung und Kultur eingereicht werden.
- 2.6 Das Bewilligungsverfahren gilt nicht für die Berufsmaturität (BM). BM-Regelungen müssen gesondert behandelt werden.
- 2.7 Weitere Bestimmungen werden durch die Verfügung des Amtes für Berufsbildung und Berufsberatung geregelt.

- 2.8 Sollten die Bedingungen dieses Beschlusses und der Verfügung nicht eingehalten werden, behält sich der Regierungsrat den Widerruf dieser provisorischen Bewilligung jederzeit vor.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Kostenrechnung

Informatikschule Olten, Anna-Katharina Krattiger-Kamber, Ringstrasse 4, 4600 Olten

Genehmigungsgebühr:	Fr.	500.--	(Konto 439000 / A 80872)
	Fr.	500.--	

Zahlungsart: Mit Rechnung, zahlbar innert 30 Tagen
Rechnungstellung durch Staatskanzlei

Verteiler

Departement für Bildung und Kultur (5) VEL, PSt, DA, DK, em

Amt für Berufsbildung und Berufsberatung

Amt für Mittel- und Hochschulen

Amt für Volksschule und Kindergarten

Berufsbildungszentrum Solothurn-Grenchen (7), Direktor: Ernst Hürlimann, Kreuzacker 10,
4501 Solothurn

Berufsbildungszentrum Olten (3), Direktor: Mario Clematide, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

Koordinatorin Lehrlingsausbildung Barbara Leibundgut, Personalamt

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn,

Präsident: Max Frischknecht, Nelkenweg 15, 4500 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Solothurn, Prüfungsleiter: Peter Wagner,

Sprachlehrer KBS Solothurn, Schulhaus Rosengarten, 4501 Solothurn

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Präsidentin: Käthi Schibler, Seidenhofweg 55, 4600 Olten

Kaufmännische Lehrabschlussprüfungen, Kreiskommission Olten, Prüfungsleiterin: Ursula

Wildi, Rektorin, KBS Olten-Balsthal, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

SKLB, Präsident: Beat Häfeli, BBZ Olten, Aarauerstrasse 30, 4601 Olten

BBT, Effingerstrasse 27, 3003 Bern

DBK, Gütschstrasse 6, Postfach 7261, 6000 Luzern 7

Informatikschule Olten, Anna-Katharina Krattiger-Kamber, Solothurnstrasse 21, 4600 Olten, mit Rechnung